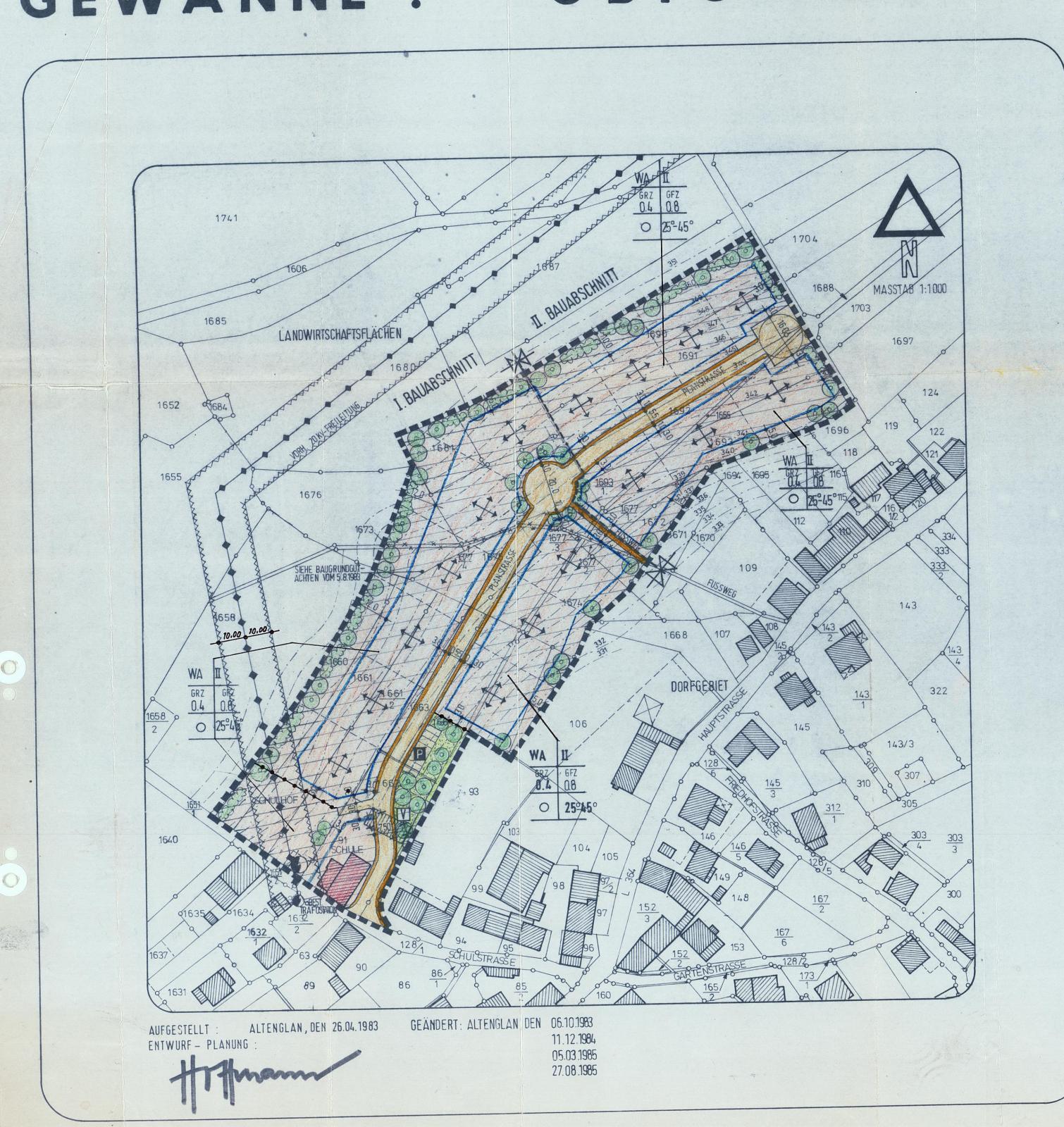
M 1:1000 POTZBERG NEUNKIRCHEN AM BEBAUUNGSPLAN DEM SCHULHAUS UND GEWANNE:



ZEICHENERKLÄRUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
(%9 (1) NR.1 BBaug UND § 4 Baunyo)

ZAHL DER VOLLGESCHUSSE (HOCHSTGRENZE) (9 ABS. 1 NR. 1 BBau UND & \$16 (2) NR. 3 UND 18 Baunvo i. V. m. § 2 (4) LBau0)

GRUNDFLACHENZAHL GRZ (§ 9 (1) NR. 1 BBauG UND §16 (2) NR. 2 BauNVO)

GESCHOSSFLACHENZAHL GFZ (§9(1)NR. 1 BBauG. UND \$16(2) NR.1 BauNVO i.V.m. §§ 17 UND 20 Bau NVO) OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL-UND

DOPPELHAUSER ZULASSIG (3 22(1-2)BauNVO) VORGESCHRIEBENE LACHNEIGUNG

(§ 9 (1) NR 2 BBauG) i. y.m. 3 123 ABS. 1+5 LBaul

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG BAUGRENZE (§ 9 (1) NR. 2 BBauG UND § 23 (1+3) B aunvo)

GEHWEG FAHRBAHN (§ 9 (1) NR 11 BBau6) FUSSWEG

(3 9(1) NR 11 BBau6) GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBEREICHS

D. BEB. PLANES (& 9 (7) BBauG) STELLUNG DER BAUL. ANLAGE (FIRST = RICHTUNG) (&9 (1) NR 2 BBauG)

FLÄCHENHAFTE ANFFLANZUNG (§ 9 (1) NR 25 a BBau G)

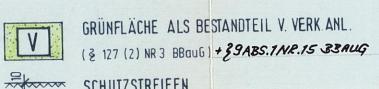
PFLANZGEBOT FÜR EAUMGRUPPEN UND EINZELBÄUME (\$9 (1) NR 25a BBauG) VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

VORGESCHLAGENE UNVERBINDLICHE ----GRUNDSTÜCKSGRENZE HOHENLINIEN AUF NN BEZOGEN

20 KV OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG

MIT STAHLGITTERMAST (&9(1) NR 13 BBauG) UMFORMERSTATION MIT NEUEM ERDKABEL ANSCHLUSS (& 9 (1) NR 12 BBau6)

BAUABSCHNITT UNVERBINDLICHE GRENZE



SCHUTZSTREIFEN (§ 9(1) NR. 13 BBau6)

BEST. WOHNGEBAUGE

OFFENTLICHE PARKILACHE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 9 u. 2 Abs. 8 Bundesbaugesetz- BBauG - i.V. mit der Baunutzungsverordnung - BauNVO -.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG) a) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind eingeschoßig bis max 30 m² Grundfläche zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) a) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG und den vorderen (straßenseitigen) Baugrenzen sind nur Einfriedungen. Müllboxen. die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden. Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO und Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugelassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG i.V. mit § 13 Landesbauordnung

b) Auf den im Abs. 2 a) angeführten Grundstücksflächen können auch Garagen zugelassen werden. wenn vor den Garagentoren ein Stauraum von mind. 5.00 m vorgesehen ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG i.V. mit § 13 LBauO und § 2 Abs. 2 Garagen-

c) Ausnahmen vom Stauraum nach Abs. 2 b) können bei sehr schwierigen Geländeverhältverordnung - GarVO -). nissen (z.8. stark abfallendes Gelände) zugelassen werden, wenn als Ersatz unmittelbar Nameben ein Stellplatz nachgewiesen wird und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§§ 31 Abs. 1.u. 9 Abs. 1 Nr. 4 88auG i.V. mit § 13 LBau0 und § 2 Abs. 2 GarV0). Der Abstand vor den Garagentoren bis zur öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) beträgt in diesem Falle mind. 1.50 m.

3. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) a) Die im Bebauungsplan zwingend festgesetzte Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) gilt nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO.

b) Ausnahmen von der im Bebauungsplan festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) kann für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptbaukörpers) unterordnen (§ 31 Abs. 1 BBauG).

4. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG) a) Bei ebenen oder bei den talseits der Erschließungsstraßen liegenden Grundstücksflächen muß die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens baulicher Anlagen (OKFF.EG) mind. 0.00 m und darf höchstens 0.50 m über Oberkante (OK) Gehweg bzw. Erschließungsstraße liegen.

b) Bei den bergseits der Erschließungsstraßen liegenden Grundstücksflächen darf OKFF.EG der baulichen Anlagen höchstens 0.50 m über dem bergseits angrenzenden c) Von den Festsetzungen der Punkte 4 a) und 4 b) sind Garagen und untergeordnete

Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO ausgenommen. 5. Versorgungsleitung mit Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
a) Aus Sicherheitsgründen ist beidseitig der 20 KV Freileitung ein Schutzstreifen

6. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3,8BauG)

a) Die Mindestgröße der Baugrundstücke soll 600 m² betragen.

7. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG) a) Es sind soviele Stellplätze herzustellen wie auf Grund § 71 LBauO u.a. Vor-schriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind oder wie dort Kraftfahrzeuge gehalten werden, mind. jedoch zwei Stellplätze pro Wohnung (einschl. Besucherplatz).

b) Statt der Stellplätze nach Abs. 7 a) können Garagen hergestellt und dann auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden. wenn ein Stauraum nach Abs. 2 b) hergestellt wird (§§ 71 u. 13 LBauO u. § 2 Abs. 2 GarVO).
c) Stellplätze und Garagen sind nur in dem nach Abs. 7 a) festgesetzten Umfang zu-

lässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO). 8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend den Planeinzeichnungen in: Fahrbahnen. Gehwege. Verkehrsgrünflächen. Die Abgrenzung dieser einzelnen Verkehrsflächen untereinander können im Rahmen des Straßenausbaues und in Anpassung an die Anschlußbedürfnisse der Grundstücke geringfügig abgeändert werden.

9. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG Durch Planeinzeichnung sind Straßenrandbepflanzungen als Verkehrsgrünfläche festgesetzt. Sie werden in Form von hochwachsenden Laubbäumen bepflanzt und unterhalten. Die damit verbundenen Einschränkungen der anschließenden Grundstücke sind von den Angrenzern zu dulden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG und 123 Abs. 5 der

Landesbauordnung - LBau0 -.

a) Die geplanten Hauptgebäude erhalten Sattel-, Pult-, Walm- oder Krüppelwalmdächer im Rahmen der im Plan eingetragenen Dachneigung. Ausnahmen von Dachnei-

gungen s. Ziffer II. 2 dieser Festsetzungen. b) Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen (z.B. bei außermittigem First) sind zugelassen, wenn die Dachneigungen den Festsetzungen des Beb. Planes entsprechen. 2. Dachneigungen

a) Ausnahmen von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unterordnen (§ 31 Abs.1 BBauG). b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO.

a) Kniestäcke dürfen bei den vorgeschriebenen Dachneigungen die Höhe von 75 ca, gemessen von DK Rehdecke bis UK Fußpfetts, nicht überschreiten. a) Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschoßen (z.B. Dachgauben und

gegengeneigte Teildachflächen) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Haup dachfläche unterordnen. 5. Dachein teckung a) Die Dacheindeckungen dürfen nur mit rot und braun getönten Materialien erfol-

gen, aucgenommen hiervon sind Garagen. 6. Einfrie lungen a) Die Grundstücke können mit lebendm Zäunen oder Holzzäunen eingefriedet werden. Entlang den Verkehrsflächen dürfen feste Sockel bis zu einer Höhe von 30 cm

errichtet werden. Die Verwendung von Maschen-, Stacheldraht und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,35 m über OK Bürgersteig bzw. OK Gelände nicht überschreiten.

7. Stützmanern a) Sowert Stützmauern entlang den Verkehrsflächen erforderlich sind, dürfen diese nur lis zu einer Höhe von 1,35 m über OK Bürgersteig errichtet werden. 8. Vorgärten zwischen Gebäuden und den anschl. Verkehrsflächen mit weniger als 5.0 m Tiefe dürfen keine feste Einfriedungen erhalten, ebenso sind hier frei -

stehende Gartentore unzulässig. III. Gestaltungsimpfehlungen Bei der Gestaltung der Außenanlage soll auf die Erhaltung der bestehenden Bäume

und Sträucher Rücksicht genommen werden.

1. Der Gemeinderat hat am .?? 12 1982... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 88auG).

2. Der Beschluß, diesen Mebauungsplan aufzustellen, wurde am .3.01.1983... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).

3. Die Behörder und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vem bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 2 Abs. 5 BBauG) Gemeinderat am ... 02 03 1984. geprüft wurden. Bas Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenker und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom . 16.03 1984.

4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde amdurch.. in Form Offenlegung..... durchgeführt (§ 2 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG).

5. Der Gemeinderat hat am .01.03.1985. die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Be bauungsplanes beschlossen (§ 2 a Abs. 6 Satz 1 8BauG). Der Bebauungsplan einschl. den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen text lichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom ... 2503.1985...(Arbeitstag)
bis einschl. .. 25.04.1985... (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§ 2 a Abs. 6 Satz 1 BBauG)
Ort und Dauer der Auslegung wurden am ... 14.03.1985. ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 a

Abs. 6 Satz 2 BBauG). Die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom . 08 03.1985. von der Auslegung benachrichtigt (§ 2 a Abs. 6 Satz 3 BBauG). Während der Auslegung gingenBedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinde rat am .. 07.00 1985. geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Be denken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom .08.07.1985.. mitgeteilt

(§ 2 a Abs. 6 Satz 4 8BauG).

§ 123 Abs. 5 LBau0).

NEUNKIRCHEN a. P. den 07.11.1985 7. Genehmigungsvermerk für die planungsrechtlichen Festsetzungen hach dem Bundesbau - gesetz und für die bauordnungsrchtlichen Festsetzungen hache des Landesbauordnung (§ 11 BBauG i.V. m. § 123 Abs. 5 LBau0 und § 147 Abs. 3 BBauG).

> I.Ausfertigung mit Bescheid vom 5. 2. 1986 AZ: 62/610-13-NEUNKIRCHEN / 2 8 10 a kysal, den 5.2.1986

Kreisverwaltuna Im Auftrane:

8. Der Gemeinderet het am Kill bie durch Auflagen in der Genehmigungsverfügung

macht \$ 12 Sätze 1 und 2 BBauG i.V.m. § 123 Abs. 5 LBauD). Mit dieser Bekannt machung ist der Bebaungsplan einschl. den planungsrechtlichen und bauordnungs rechtlichen textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (3 BBauG).

Veun Kinchen den 21. Feb. 1986

(DS) - Ortebürgermeister -

5.1 Der Gemeinderat hat am 07.06.1985 die Annahme und nochmalige öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 a Abs. 6 Satz 1 BBauG) . Der Bebauungsplan einschl. den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 16.09.1985(Arbeitstag) bis einschl. 16.10.1985 (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§ 2 a Abs. 6 Satz 1 BBauG) Ort und Dauer der Auslegung wurden am 05.09.1985 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 a Abs. 6 Satz 2 BBauG).

Die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 50.08.1985 von der Auslegung benachrichtigt (§ 2 a Abs. 6 Satz 3 BBauG).
Während der Auslegung gingen Bedenken und Anrequagen ein, die vom Gemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen. die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben. mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 2 a Abs. 6 Satz 4 BBauG).